

# Friedhofsgebührensatzung der Stadt Brotterode-Trusetal

---

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. März 2013 (GVBl. S. 49), des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592) sowie des § 29 der Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Brotterode-Trusetal vom 29. Juni 2015 hat der Stadtrat der Stadt Brotterode-Trusetal in seiner Sitzung am 29. Juni 2015 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

## **Satzung der Stadt Brotterode-Trusetal über die Erhebung von Friedhofsbenutzungs- und Friedhofsverwaltungsgebühren –**

### **Friedhofsgebührensatzung**

**vom 29. Juni 2015**

#### **§ 1**

#### **Gebührentatbestand**

Nach Maßgabe dieser Satzung werden für die Inanspruchnahme (Benutzung) der von der Stadt Brotterode-Trusetal verwalteten Friedhöfe und deren Einrichtungen sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen und sonstigen besonderen Leistungen der Friedhofsverwaltung Gebühren gemäß des unter § 5 aufgeführten Gebührenverzeichnisses erhoben. Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

## § 2

### Gebührenmaßstab, Gebührensatz

(1) Die zu zahlenden Benutzungsgebühren bemessen sich prinzipiell nach dem Ausmaß der Nutzung der von der Stadt Brotterode-Trusetal verwalteten Friedhöfe und deren Einrichtungen durch den Gebührenschuldner; sonstige Merkmale können zusätzlich berücksichtigt werden, wenn öffentliche Belange dies rechtfertigen.

(2) Die Verwaltungsgebühren bemessen sich prinzipiell unter Berücksichtigung des Interesses des Gebührenschuldners und nach dem Verwaltungsaufwand.

(3) Die im Einzelfall zu zahlende Gebühr bemisst sich unter Berücksichtigung der Grundsätze gemäß des § 5 dieser Satzung.

## § 3

### Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet, wer

(a) nach bürgerlichem Recht oder letztwilliger Verfügung des Verstorbenen für die Bestattung zu sorgen hat;

(b) für die Durchführung der Bestattung gemäß § 18 des Thüringer Bestattungsgesetzes zu sorgen hat;

(c) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängert

(d) Umbettungen und Wiederbestattungen beauftragt oder

(e) Einrichtungen der städtischen Friedhöfe

nutzt.

(2) Für die Gebührensschuld haftet in jedem Falle auch

1. der Antragsteller und

2. diejenige Person, die sich der Stadt Brotterode-Trusetal gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Zur Zahlung einer Verwaltungsgebühr ist verpflichtet, wer Amtshandlungen oder sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt.

(4) Mehrere Benutzungsgebührensschuldner haften als Gesamtschuldner; gleiches gilt für mehrere Verwaltungsgebührensschuldner.

## § 4

### Entstehen und Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Gebührensschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung, bei den Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten sowie deren Verlängerung mit der Ausstellung der Graburkunde, bei dem Erwerb von Nutzungsrechten in Reihengrabstätten, bei der Zuweisung eines Bestattungsplatzes und bei der Überlassung von Begräbnisplätzen in Gemeinschaftsanlagen mit dem Tag der Beisetzung. Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) entstehen mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Leistungen.

(2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

(3) Im Falle von Umbettungen und/oder besonders begründeten Einzelfällen können Sicherheitsleistungen in Form von Vorauszahlungen verlangt werden.

(4) Eine Rückerstattung der Kosten im Falle des vorzeitigen Verzichtes auf ein Nutzungsrecht bzw. des Entzuges eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte wird nicht gewährt.

## § 5

### Gebührenverzeichnis

Es werden folgende Gebühren erhoben:

<b>1. Friedhofsbenutzungsgebühren</b>				
<b>1. 1 Gebühren f. Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten/Überlassung von Begräbnisplätzen in Gemeinschaftsanlagen</b>				
Grabart	Pflege durch Friedhofsverwaltung	Nutzungs-/Überlassungsdauer in Jahren	Gebührensatz	Verlängerungsgebühr/Jahr
Erdreihengrabstätte (1 Erdbestattung + 1 Urne vor Ablauf 10 Jahre)		25	445,00 € 178,00 €	Verlängerung nicht möglich
Erdwahlgrabstätte/Stelle (je Grabstelle 1 Erdbestattung und bis zu 3 Urnen)		30	801,00 €	27,00
Urnenreihengrabstätte (1 Urnenbeisetzung + 1 Urne vor Ablauf 5 Jahre)		20	237,00 € 178,00 €	Verlängerung nicht möglich
Urnenwahlgrabstätte Friedhof Brotterode (Altfälle)		30	356,00 €	18,00 €
Urnengemeinschaftsanlage (1 Urnenbeisetzung – anonym)	ja	15	712,00 €	Verlängerung nicht möglich
Rasenreihengrab	ja	15	1.068,00 €	Verlängerung nicht möglich

## Friedhofsgebührensatzung der Stadt Brotterode-Trusetal

1. 2 Gebühren für die Nutzung von Bestattungseinrichtung	Gebührensatz
Nutzung der Trauerhalle Friedhof Brotterode Friedhof Herges	100,00 €

1.3 Gebühren für Ausgraben, Umbetten, Versand von Urnen (Abrechnung nach tatsächlichem Zeitaufwand)	Gebührensatz pro Stunde
Bereitstellen einer Urne zum Versand (einschließlich Ausgraben; bei Versand zzgl. eventueller Auslagen nach den derzeit gültigen Posttarifen)	25,00 €
Ausgraben einer Urne (einschl. öffnen und schließen des Grabes)	25,00 €
Umbetten einer Urne (einschl. öffnen und schließen der Gräber)	25,00 €
Exhumierung u. Umbetten v. Leichen und Gebeinen Gebühr für zusätzliche Tätigkeiten/h	25,00 €

1.4 Gebühren für Grabräumung	Gebührensatz
Erdreihengrabstätte - mit Grabmal	345,00 €
Erdwahlgrabstätte I-stellig - mit Grabmal	345,00 €
Erdwahlgrabstätte II-stellig - mit Grabmal	460,00 €
Urnenreihengrabstätte - mit Grabmal	230,00 €
Urnenwahlgrabstätte - mit Grabmal	230,00 €

2. sonstige Gebühren/ Verwaltungsgebühren	Nutzungs- /Überlassungs- dauer in Jahren	Gebührensatz	Verlängerungs- gebühr/ Jahr
Standsicherheitskontrollen für stehende Grabmale –Erdreihengrab –Urnenreihengrab –Erdwahlgrab	25	12,50 €	nicht möglich
	20	10,00 €	nicht möglich
	30	15,00 €	0,50 €
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales und sonstiger baulicher Anlagen, je Antrag		20,00 €	

## Friedhofsgebührensatzung der Stadt Brotterode-Trusetal

---

Gebühr für Nachforschungen oder Grabsuche bei unvollständigen Angaben und schriftlicher Anfrage		40,00 €	
Benutzung der Wege und Friedhofseinrichtungen durch Gewerbetreibende - für die Dauer eines Jahres - für eine einmalige Tätigkeit		125,00 € 25,00 €	

### § 6

#### Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die bloße Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur fristgemäßen Zahlung nach § 4 Abs. (2) nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der jeweils gültigen Fassung.

## § 7

### Inkrafttreten--

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Brotterode-Trusetal in Kraft.

Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzungen der Stadt Brotterode vom 20.07.2011 und der Gemeinde Trusetal vom 09.02.2010 außer Kraft.

Brotterode-Trusetal, den 24.09.2015

Stadt Brotterode-Trusetal

- Dienstsiegel -

Karl Koch  
Bürgermeister

### Veröffentlichungshinweis

<sup>1</sup>

	Beschluss Nummer	Beschluss Datum	Erhalt der Genehmigung	öffentliche Bekanntmachung
Friedhofsgebührensatzung	092/18/15	29.06.2015	24.09.2015	02.10.2015